

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen vom 25. 09.1995 (LRABL Nr. 14/1996 lfd.Nr. 232) wird wie folgt geändert:

§ 3

Benutzungszwang

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

- a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
- b) Durchführung der Erdbestattung (Herrichten des Grabes, Ausheben, Verfüllen usw.)
- c) Aufbewahrung und die Besetzung von Urnen
- d) Versenken des Sarges
- e) Leichenbeförderung von der Leichenhalle zum Grab, einschließlich der Stellung der Sarg- und Kreuzträger

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Aus wichtigem Grund kann im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Zu Absatz 1 Buchstaben d) und e) ist generell eine Ausnahme bzw. Befreiung vom Benutzungszwang zuzulassen, wenn diese Verrichtungen durch die Hinterbliebenen ausgeführt werden. Über einen diesbezüglichen Antrag entscheidet die Gemeinde Rannungen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Rannungen, den 24.09.2004
Gemeinde Rannungen

Zehner
Erster Bürgermeister